

**Antrag****auf Zulassung als Ausbildungseinrichtung für Luftsportgeräteführer
gem. § 27 LuftPersV**

Um die Ausbildung von Luftsportgeräteführern durchführen zu können, muss eine Luftfahrerschule vom Beauftragten, dem DAeC / Luftsportgeräte-Büro, registriert werden.

Der Antrag kann formlos oder unter Verwendung des Formulars <<...>> gestellt werden und muss folgende Angaben enthalten:

(Unterlagen, die der DAeC bereits führt, müssen nicht erneut beigelegt werden.)

1. Name / Bezeichnung und vollständige Anschrift (Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers), Erklärung über schwebende Strafverfahren, Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes;
Bei juristischen Personen eine Kopie der Eintragung im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, bzw. eine schriftliche Bestätigung des Registergerichts, das der Eintrag nur noch von der Registrierung abhängt.
2. Kopien der Luftfahrerscheine des Lehrpersonals,
Lebenslauf und Einverständniserklärung des Ausbildungsleiters.
Der Ausbildungsleiter muss geeignet und mindestens 3 Jahre als Fluglehrer tätig gewesen sein.
3. die Zustimmung des Flugplatzhalters zur Art der Ausbildung, die auf dem betreffenden Flugplatz stattfinden soll.
4. Zustimmung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde zum UL-Betrieb (Kopie der Genehmigungsurkunde des Platzes)
5. für die zur Schulung eingesetzten UL´s sind Kopien der Zulassungs- Jahresnachprüf- und Versicherungsunterlagen (auch einer Sitzplatz-Unfallversicherung) beizufügen.
Bei Verwendung von UL, die nicht im ausschließlichen Eigentum des Antragstellers / der Ausbildungseinrichtung stehen, muss ein Nachweis über die uneingeschränkte Verfügungsgewalt insbesondere zu Schulungszwecken erbracht werden (Halterschafts- / Chartervertrag).
Es müssen Ausbildungsluftfahrzeuge in ausreichender Anzahl, zur Verfügung stehen, sodass eine zügige Ausbildung aller Bewerber gewährleistet ist. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass für einige Ausbildungsabschnitte ein Ausbildungsgerät anderen Typs benötigt wird.

Gem. § 30 LuftPersV darf mit der Ausbildung erst begonnen werden, wenn die Abnahmeprüfung erfolgte oder der DAeC die Registrierung schriftlich mitgeteilt hat.

Zur Abnahmeprüfung sind vorzustellen:

- entsprechende Ausbildungsräume zur Theorieschulung mit Lehrmitteln.
- Angaben zum Ausbildungsgang, beabsichtigte Dauer und Kosten der Ausbildung.
- Alle Ausbildungsluftfahrzeuge, mit dem Nachweis, dass ausreichende personelle, technische und organisatorische Voraussetzungen vorhanden sind, um deren Lufttüchtigkeit jederzeit aufrechtzuerhalten und einen sicheren Betrieb und eine geordnete Ausbildung durchzuführen.

Ein Ausbildungshandbuch wird durch uns bei der Zulassung zur Verfügung gestellt.

Gebühren:

| | | |
|---|--------------------------|------------------|
| | DAeC-Mitglieder | Nichtmitglieder |
| | inkl. 7 % Mwst. | inkl. 19 % Mwst. |
| Registrierung als Ausbildungseinrichtung: | 502,90 € | 559,30 € |
| Abnahmeprüfung: | Reisekosten nach Aufwand | |